

Pilotprojekt zur Geschichte sexueller Ausbeutung im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz

Vertrag

zwischen

1. Schweizer Bischofskonferenz
Alpengasse 6, 1701 Fribourg
2. Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Hirschengraben 66, 8001 Zürich
3. Konferenz der Vereinigungen der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS)
Av. Jean-Gambach 22, 1700 Fribourg

nachstehend „Auftraggeberinnen“

und

Universität Zürich

Historisches Seminar, Karl Schmid-Strasse 4, 8006 Zürich,
nachstehend „Auftragnehmerin“

betreffend

Pilotprojekt zur Geschichte sexueller Ausbeutung im Umfeld der katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts.

Präambel

Mit der Anerkennung des durch sexuelle Übergriffe im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz zugefügten Leids ist für die Kirche die Pflicht verbunden, das Geschehene aufzuarbeiten, seine Ursachen zu analysieren und daraus die Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Deshalb sind die SBK, die KOVOS und die RKZ dahingehend übereingekommen, im Sinne eines Pilotprojekts einen Bericht zur Erforschung der Geschichte sexueller Ausbeutung im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Auftrag zu geben.

Dieser Auftrag versteht sich als wichtige Etappe auf dem Weg zur Aufarbeitung der Thematik des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz.

I. Zweck und Gegenstand

Das Pilotprojekt bezweckt, im Hinblick auf die historische Erforschung der strukturellen, institutionellen und personellen Voraussetzungen, welche sexuelle Ausbeutung ermöglicht haben,

1. den Stand der Dokumentation und Erforschung der sexuellen Ausbeutung im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit der Mitte des 20. Jahrhunderts sowie der Bestrebungen zu ihrer Aufarbeitung, Verfolgung und Vermeidung darzustellen;
2. anhand ausgewählter Fallbeispiele zu klären, welche Quellen dafür zur Verfügung stehen und wie zugänglich diese sind;
3. Grundlagen für weitere Forschung zu klären und anhand geeigneter Fallbeispiele auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen (v.a. Quellenlage, Archivzugang, Ergiebigkeit der Quellen, mögliche Forschungsfragen);
4. die Fragen zu klären, welche Sachverhalte und welche kirchlichen Institutionen, Organisationen, Gemeinschaften und Bewegungen zusätzlich zu den durch die Auftraggeberinnen vertretenen Institutionen in die weitere Forschung einzubeziehen wären und wie dieser Einbezug erfolgen kann;
5. die Anforderungen an die Auftraggeberinnen und die durch sie repräsentierten Institutionen bezüglich Hilfe bei der Informationsbeschaffung sowie Zugang zu Akten und Archiven zu benennen;
6. die möglichen Schwierigkeiten entsprechender Forschungsarbeiten zu umschreiben.

II. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum des Pilotprojekts umfasst die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts.

III. Durchführung

1. Das vorliegend vereinbarte Pilotprojekt ist historisch angelegt und wird unter Einhaltung der derzeit gültigen wissenschaftlichen Standards, insbesondere des Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG), durchgeführt.
2. Die Auftragnehmerin ist bei der Zusammenstellung ihres Forschungsteams frei und organisiert die Durchführung des Pilotprojekts selbständig und ohne jegliche Einschränkung durch die Auftraggeberinnen.
3. Die wissenschaftliche Leitung und das Forschungsteam definieren das Pilotprojekt und führen es in jeder Hinsicht unabhängig durch. Sie sind dabei an keinerlei Weisungen der Auftraggeberinnen gebunden. Die Forschungs- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.
4. Dem Generalsekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte obliegt die Organisation von wissenschaftlichen Workshops mit dem Beirat, die Koordination der Kommunikation sowie das Korrektorat, die Übersetzung, das Layout und die Publika-

tion des wissenschaftlichen Berichts in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Die Auftraggeberinnen schliessen hierüber mit der SGG einen separaten Vertrag ab.

IV. Dauer

Die Dauer für die Durchführung des Pilotprojekts ist auf ein Jahr befristet. Sie beginnt zum Zeitpunkt, an dem das Forschungsteam seine Arbeit aufnimmt. Dieser Zeitpunkt wird den Auftraggeberinnen von der Auftragnehmerin vorgängig schriftlich mitgeteilt.

V. Schriftlicher Bericht, Veröffentlichung und Aufbewahrung der Rechercharbeiten

1. Die Auftragnehmerin beauftragt das Forschungsteam, die Ergebnisse des Pilotprojekts in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der die unter Ziffer I. genannten Themen behandelt, und der vom Forschungsteam im eigenen Namen und in eigener Verantwortung gemäss Ziffer III. 4. hiervor veröffentlicht wird. Die Projektleiterinnen verfassen ein Vorwort.
2. Der Bericht wird in deutscher Sprache vorgelegt.
3. Die Auftragnehmerin stellt den Bericht den Auftraggeberinnen spätestens fünfzehn Monate nach Beginn des Pilotprojekts gemäss Ziffer IV. hiervor und mindestens vierzehn Tage vor seiner Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zu.
4. Nach Abschluss des Pilotprojektes werden die gesamten Rechercharbeiten dem nicht kirchlichen Archiv der Auftragnehmerin zur langfristigen Aufbewahrung angeboten oder einem anderen nicht kirchlichen Archiv übergeben.

VI. Kommunikation

1. Beim Beginn des Pilotprojekts gemäss Ziffer IV. stellen die Auftraggeberinnen, die Auftragnehmerin und das Forschungsteam das Vorhaben der Öffentlichkeit gemeinsam in einer Medienkonferenz vor.
2. Nach Abschluss des Pilotprojekts gemäss Ziffer V. 3 hiervor und nach Vorlage des schriftlichen Berichts der Auftragnehmerin findet zur Orientierung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse wieder eine Medienkonferenz in derselben Zusammensetzung statt.
3. Während seiner Durchführung enthalten sich die Auftraggeberinnen jeglicher Kommunikation über das Pilotprojekt gegenüber der Öffentlichkeit, die über das im Rahmen der Medienkonferenz zu Beginn Mitgeteilte hinausgeht.
4. Auch die Mitglieder der Auftraggeberinnen sowie die von diesen repräsentierten Organisationen sind gehalten, sich jeglicher Kommunikation über das Pilotprojekt gegenüber der Öffentlichkeit zu enthalten, die über das im Rahmen der Medienkonferenz zu Beginn Mitgeteilte hinausgeht. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, diese Information an ihre Mitglieder und an die von diesen repräsentierten Organisationen weiterzuleiten und diesen die Verpflichtung so weit als möglich zu überbinden.
5. Zur Halbzeit der Dauer der Durchführung des Pilotprojekts erhalten die Auftraggeberinnen von der Auftragnehmerin einen vertraulichen Zwischenbericht.

VII. Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das ihr übertragene Pilotprojekt sorgfältig, zeitgerecht und unter Einhaltung der derzeit geltenden wissenschaftlichen Standards durchzuführen.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeberinnen ihren schriftlichen Bericht zum Pilotprojekt unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Pilotprojektes sämtliche einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene des Persönlichkeits-schutzes, des Datenschutzes und der Archivgesetzgebung(en) einzuhalten.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, während der Dauer des Pilotprojektes Dritten keinerlei Einsicht in die Akten zu geben. Die Geheimhaltungspflicht richtet sich nach Ziffer IX. 5. und Ziffer XI. des vorliegenden Vertrages.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Beginn und nach Abschluss des Pilotprojekts gemeinsam mit den Auftraggeberinnen Medienkonferenzen durchzuführen (vgl. Ziffer VI. 1. und 2. hiavor).

VIII. Pflichten der Auftraggeberinnen

1. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, der Auftragnehmerin nach Vertragsunterzeichnung innert 30 Tagen die Hälfte der vereinbarten Entschädigung (gemäss Ziffer X. hiernach) zu bezahlen. Die zweite Hälfte der Entschädigung ist innert 30 Tagen nach Einreichen des Zwischenberichts zu entrichten.
2. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, weder inhaltlich noch organisatorisch Einfluss auf das Pilotprojekt der Auftragnehmerin zu nehmen oder ihr Weisungen bei der Durchführung des Pilotprojekts zu erteilen und dies auch nicht zu versuchen. Die Forschungs- und Lehrfreiheit ist jederzeit gewährleistet.
3. Auch die Mitglieder der Auftraggeberinnen sowie die von diesen repräsentierten Organisationen sind gehalten, weder inhaltlich noch organisatorisch Einfluss auf das Pilotprojekt der Auftragnehmerin zu nehmen bzw. dies auch nicht zu versuchen. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, diese Information an ihre Mitglieder und an die von diesen repräsentierten Organisationen weiterzuleiten und diesen die Verpflichtung sofern möglich zu überbinden.
4. Die Auftraggeberinnen gewähren der Auftragnehmerin freien Zugang zu ihren Akten und Archiven, soweit dies im Rahmen des zu beachtenden kirchlichen und staatlichen Rechts möglich und zulässig ist.
5. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, ihre Mitglieder sowie die von diesen repräsentierten Organisationen aufzufordern, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
 - der Auftragnehmerin freien Zugang zu den Akten und Archiven zu gewähren, soweit dies im Rahmen des zu beachtenden kirchlichen und staatlichen Rechts möglich und zulässig ist,
 - die Auftragnehmerin bei ihrer Quellenrecherche zu unterstützen und ihr zu gestatten, soweit notwendig Fotokopien bzw. Fotos von Quellen zu erstellen.

6. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, bei Beginn und nach Abschluss des Pilotprojekts gemeinsam mit der Auftragnehmerin Pressekonferenzen durchzuführen (vgl. Ziffer VI. 1. und 2. hiervor).

IX. Anonymisierungskonzept/Pseudonymisierung

1. Die Auftragnehmerin respektiert durch Anonymisierung bei der Wiedergabe von Erkenntnissen, welche sie anhand von Akten gewonnen hat, die dem Datenschutz unterstehen, die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen. Sie kann die Anonymisierung im Einzelfall ausweiten.

2. Bei Namen von Betroffenen, deren Angehörigen und weiteren Privatpersonen werden zeitgenössische Pseudonyme verwendet. Kommt ein Fall ausführlich zur Sprache, werden Elemente, die für die Darstellung der Analyse des Falls keine wichtige Rolle spielen, abgeändert (z.B. Jahrgang, Zahl der Geschwister).

3. Öffentliche Personen wie Bischöfe, Weihbischöfe, Vorsteher/innen von Ordensinstituten und weiteren Gemeinschaften des geweihten Lebens, Mitglieder von kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven sowie Inhaber von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Kaderstellen (Generalvikare, Bischofsvikare, Regenten von Priesterseminaren, Leiter/innen kantonalkirchlicher Verwaltungen) werden nicht anonymisiert. Angaben zu „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. zu Personen, bei denen das Erkenntnisinteresse einem bekannten, konkreten Individuum gilt und eine Anonymisierung nicht sinnvoll ist, werden nur insoweit veröffentlicht, als sie für das Erreichen des Zweckes des Pilotprojektes unentbehrlich sind.

4. Angestellte der katholischen Kirche und weiterer Institutionen, die weder als öffentliche Personen gelten noch Kaderstellen besetzt haben bzw. besetzen, werden nicht mit ihren Namen, sondern nur mit ihrer Funktion genannt.

5. Aufzeichnungen des Forschungsteams und allfällige Kopien aus dem Archivgut, die schutzwürdige Angaben über Personen enthalten, werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Die Geheimhaltungspflicht richtet sich nach Ziffer XI. des vorliegenden Vertrages. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Gespräche mit dem Projektteam und dem Beirat, in denen Quellen gezeigt und diskutiert, aber nicht dauerhaft ausgehändigt werden.

X. Entschädigung

1. Die Projektkosten werden gestützt auf das Budget abgerechnet und vergütet, welches die Auftragnehmerin mit Datum vom 19. Mai 2021 vorgelegt hat. Das Budget Projektkosten nach Beschäftigungsgrad und -dauer der Universität Zürich vom 19. Mai 2021 wird dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil im Anhang beigeheftet.

2. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmerin im Sinne eines Kostendaches für das Pilotprojekt ein Betrag von maximal CHF 377'000.-- (in Worten: Schweizer Franken dreihundertsiebenundsiebzigtausend.nullnull) zur Verfügung steht. In diesem Kostendach sind sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmerin (inkl. gesetzliche Mehrwertsteuer und Auslagen) enthalten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Pilotprojekts stehen. Die Auftraggeberinnen haften für die Entschädigung solidarisch.

XI. Geheimhaltung

1. Die aus dem Zugang zu den Archiven und den Akten der Auftraggeberinnen erhobenen Daten dürfen nur für die Durchführung des Pilotprojekts verwendet werden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihr im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bekannt gewordenen Tatsachen, welche keinen Eingang in den Bericht gefunden haben. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrags unverändert weiter.
2. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten zur Bekanntgabe von Informationen, insbesondere Offenlegungs- und Informationspflichten. Die Auftragnehmerin macht dementsprechend darauf aufmerksam, dass sie aufgrund der kantonalen Gesetzgebung bei Wahrnehmung einer möglichen strafbaren Handlung eine Pflicht zur Strafanzeige hat.
3. Die Auftraggeberinnen sind sich bewusst, dass die Auftragnehmerin die ab 1. Januar 2018 eingeworbenen Drittmittel ab einem Gesamtbetrag von einschliesslich CHF 100'000 in einer Transparenzliste offenlegt. Die Drittmittelgeschäfte bleiben während ihrer gesamten Laufzeit in der Transparenzliste aufgeführt. Die Liste wird jährlich jeweils im zweiten Quartal aktualisiert und enthält folgende Angaben: Name der Empfängerin/des Empfängers, Name der/des Geldgebenden, Projekttitle, Laufzeit sowie Gesamtbetrag.

XII. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für die getreue und sorgfältige Durchführung des ihr übertragenen Pilotprojektes. Im Übrigen kommen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

XIII. Vertragsänderungen

Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung kann nur schriftlich und unter ausdrücklicher Zustimmung aller Vertragsparteien abgeändert oder ergänzt werden.

XIV. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

XV. Anzahl Exemplare

Die vorliegende Vereinbarung wird in vier Originalen ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei je ein Exemplar erhält.

XVI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien Zürich als Gerichtsstand, dies soweit kein anderer Gerichtsstand zwingend zur Anwendung kommt.

Unterschriften mit Ort und Datum

Die Auftraggeberinnen:



Freiburg, den
Schweizer Bischofskonferenz (SBK)

Mgr. DDr. Felix Gmür, Präsident

Dr. Erwin Tanner, Generalsekretär



Zürich, den
Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Renata Asal-Steger, Präsidentin

Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär

kovos[•]

Freiburg, den

Konferenz der Vereinigung der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS)

Br. Daniele Brocca OFMConv, Präsident

Br. Josef Haselbach OFMCap, Delegierter

Die Auftragnehmerin:



Zürich, den

Historisches Seminar der Universität Zürich

Prof. Dr. Monika Dommann, Leiterin Verantwortungsbereich und Projektverantwortliche

Prof. Dr. Marietta Meier, Projektverantwortliche

Prof. Dr. Elisabeth Stark, Prorektorin Forschung

Dipl. Ing. ETH Stefan Schnyder, Direktor Finanzen und Personal

Beilagen (integrierende Bestandteile)

1. Budget Projektkosten nach Beschäftigungsgrad und -dauer der Universität Zürich vom 19. Mai 2021
2. Überblick über das Forschungsvorhaben, Fassung vom 14. Juni 2021